

Verhandlungsschrift

über die am Donnerstag, den 14. September 2006, um 18.00 Uhr, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 10. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Mag. Elmar BUDA

Ingeborg WALCH

Alexander GEBHART

Helmut ECKER

Franz BURTSCHER

Gerhard KRUMP

Stadtrat Gunnar WITTING

Dieter KOHLER

Norbert LORÜNSER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Andrea HOPFGARTNER

Helmut TSCHANN

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Mag. Martin DÜR

Martina LEHNER

Die Ersatzmitglieder:

Ortsvorsteher Edmund JENNY

Mag. Erwin FENKART
Rainer SANDHOLZER
Ortsvorsteher Hermann NEYER
Michael KONZETT
Ortsvorsteher Norbert BERTSCH
Ing. Richard PÖSEL
LAbg. Olga PIRCHER
Josef GASSNER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister Peter RITTER
Ing. Alexander FEUERSTEIN
Susanne BEER
Raimund BERTSCH
Ingeborg NAIER
Andreas BURTSCHER
Johann SEEBERGER
DI Günther PIRCHER
Klaus WILLI
Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
Ortsvorsteher Lambert KAPFERER
Josef NEYER
Rita HALBEIS
Waltraud GRUNDNER
DI Martin BITSCHNAU
Werner STENECH
Walter KHÜNY
Rudolf ZEIF
Peter OSTI
Walter HÄMMERLE

Gerd DROLLE
Gertrud FISCHL
Petra GASPERI
Siegfried BURTSCHER
Richard FÖGER
Bernhard KOBALD (verspätet)
Dr. Albert WITTEW. **Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung legen die Ersatz-Stadtvertreter **Michael KONZETT, Ing. Richard PÖSEL, LAbg. Olga PIRCHER und Josef GASSNER** vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 09. Sitzung vom 06.07.2006;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
 - a) Stadtvertreterin Christine Fröhlich;
Mandatsverzicht
 - b) Überprüfung der Gebarung gemäß § 90 GG;
3. Nachbestellung von Ausschussmitgliedern;
4. Gst.Nr. 914/1 und 915/2, Einräumung eines Baurechtes an VOGEWOSI – Wohnen für Jung und Alt, Tiefgarage
5. Änderung der Parkabgabeverordnung;
6. Regio Klostertal, ÖPNV;
Aufnahme eines Kontokorrentkredites – (anteilige) Haftung der Stadt Bludenz
7. Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders;
Umbau/Sanierung Wehranlage Radin,
Grundtausch – Annahme einer Dienstbarkeit
8. Verkauf einer Teilfläche aus der Gst.Nr. 3109/1, GB Bludenz;
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Teilfläche Gst.Nr. 1730/2 (Burtscher/STAG)
10. Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:
Integrationsfördernde Maßnahmen

11. Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:
Sparkasse Bludenz, Nominierung von Stiftungsräten,
Ausschüttungen aus der Sparkassen-Privatstiftung an die Stadt Bludenz
12. Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:
Antrag auf Aufnahme der Stadt Bludenz in das E 5-Programm
13. Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:
Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
14. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter und 9 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 09. Sitzung vom 06.07.2006

- a) Die Verhandlungsschrift der 09. Sitzung vom 06. Juli 2006 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

a) Stadtvertreterin Christine Fröhlich; Mandatsverzicht

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 31. August 2006 zufolge Mandatsverzicht von Frau Stadtvertreterin Christine Fröhlich Herrn **Willi KLAUS** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

b) Überprüfung der Gebarung gemäß § 90 GG

Der Bürgermeister berichtet, dass der Prüfbericht samt der Stellungnahme des Bürgermeisters als Vorstand des Amtes in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung vorgetragen wird.

Zu 3.:

Nachbestellung von Ausschussmitgliedern

Zufolge Rücktritten und Umbesetzungen innerhalb der Fraktion und über Antrag der SPÖ-Fraktion beschließt die Stadtvertretung einstimmig, folgende Ausschüsse neu zu bestellen:

FINANZAUSSCHUSS:

Mitglieder: Arthur TAGWERKER
Derya DURSUN
DI Günther PIRCHER

Ersatzmitglieder: Andrea HOPFGARTNER
Norbert LORÜNSER
Erwin PRENNER

JUGENDAUSSCHUSS:

Mitglieder: Klaus WILLI
LAbg. Olga PIRCHER
Helmut KÜNG

Ersatzmitglieder: Gebhard BICKEL
Erna ZOLLER
Martina HUELLER

KULTURAUSSCHUSS:

Mitglieder: Kurt DREHER
LAbg. Olga PIRCHER
Helmut KÜNG

Ersatzmitglieder: Ludwig Weg
Erna ZOLLER
Josef STROPPA

PERSONALAUSSCHUSS:

Mitglieder: Gunnar WITTING
Wolfgang WEISS
Gebhard BICKEL

Ersatzmitglieder: Arthur TAGWERKER
Günter ZOLLER
Erwin PRENNER

PRÜFUNGSAUSSCHUSS:

Mitglieder: Norbert LORÜNSER
Kurt DREHER
Walter KÜHNY

Ersatzmitglieder: Hermann BURTSCHER
Derya DURSUN
Josef STROPPA

SCHULAUSSCHUSS:

Mitglieder: Derya DURSUN
Claudia FEUERSTEIN
Andrea HOPFGARTNER

Ersatzmitglieder: DI Günther PIRCHER
Erwin PRENNER
Norbert LORÜNSER

SOZIALAUSSCHUSS:

Mitglieder: Günter ZOLLER
Helmut KÜNG
Herbert PFEIFER

Ersatzmitglieder: Derya DURSUN
Hermann BURTSCHER
Dieter KOHLER

SPORTAUSSCHUSS:

Mitglieder: Dieter KOHLER
Arthur TAGWERKER
Klaus WILLI

Ersatzmitglieder: Josef STROPPA
Erwin PRENNER
Walter HÄMMERLE

STADTPLANUNGSAUSSCHUSS:

Mitglieder: Wolfgang WEISS, Obmann
DI Günther PIRCHER
DI Martin BITSCHNAU

Ersatzmitglieder: Norbert LORÜNSER
Peter OSTI
Gunnar WITTING

VERKEHRSPLANUNGSAUSSCHUSS:

Mitglieder: Wolfgang WEISS, Obmann
DI Günther PIRCHER
DI Martin BITSCHNAU

Ersatzmitglieder: Helmut TSCHANN
Josef NEYER
Erwin PRENNER

WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS:

Mitglieder: DI Günther PIRCHER
Arthur TAGWERKER
Andrea HOPFGARTNER

Ersatzmitglieder: Siegfried BURTSCHER
Klaus WILLI
Gunnar WITTING

Über Antrag von Frau Stadträtin Carina Gebhart namens der ÖVP-Fraktion beschließt die Stadtvertretung einstimmig, Frau **Elke EITNER** zum **Mitglied** des **Jugendausschusses** und Frau **Monika BAUR** zum **Ersatzmitglied** des **Jugendausschusses** zu bestellen.

Zu 4.:

Gst.Nr. 914/1 und 915/2, Einräumung eines Baurechtes an VOGEWOSI – Wohnen für Jung und Alt, Tiefgarage

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2006 unter Punkt 7 beschlossen, der VOGEWOSI für das Gebäude „Wohnen für Jung und Alt“ und eine Tiefgarage von ca. 190 Einstellplätzen ein Baurecht bis zum 31. Dezember 1954 einzuräumen.

In den Verhandlungen war die VOGEWOSI im Ergebnis nicht bereit, die gegenüber der Stadt Bludenz verrechneten Kosten pro Tiefgaragenplatz mit dem Preis von EUR 12.200,-- zuzüglich Mehrwertsteuer zu begrenzen. Die VOGEWOSI verlangt, bei sparsamer und zweckmäßiger Bauführung Selbstkosten verrechnen zu können und schlägt vor, die Stadt Bludenz möge der VOGEWOSI den Investitionsaufwand für die Tiefgarage mit einer Miete abgelten, die der Annuität für das zur Finanzierung erforderliche Bankdarlehen entspricht. Unter der Annahme einer gleich bleibenden Annuität von EUR 846,-- pro Einstellplatz beträgt die Laufzeit der Errichtungskosten von netto EUR 12.200,-- 25 Jahre und sie stiege bei Errichtungskosten von EUR 15.000,-- auf 35,5 Jahre an. Da die Nutzungsdauer der Tiefgarage jedenfalls 35 Jahre beträgt und über diesen Zeitraum Einnahmen aus der Bewirtschaftung erzielt werden können, erscheint diese Vertragsregelung vertretbar.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 28 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), der Beschluss vom 17. Mai 2006, Punkt 7, wird wie folgt abgeändert:

Der VOGEWOSI wird ein Baurecht für die Gst.Nrn. 915/2 mit 1.679 m² und 914/1 mit 1.928 m² für das aufgrund der Projektpläne der Architekten Mitiska/Wäger vom Februar 2006 in der Fassung des daraus abgeleiteten Bauantrages und der darüber ergehenden, rechtskräftigen Baubewilligung zu errichtende Gebäude für 19 Wohnungen und ca. 190 Einstellplätze eingeräumt und zwar für den Zeitraum bis zum 31.12.2054. Der Baurechtszins wird mit 3 % von EUR 170,-- pro m² der Gst.Nr. 915/2, d.s. EUR 8.563,-- pro Jahr, wertgesichert, bestimmt.

Der Stadt Bludenz wird von der VOGEWOSI das Zuweisungsrecht für die Wohnungen verbindlich zugesagt. Die Verkehrsflächen zur fußläufigen Erschließung des Gebäudes dienen auch der Erschließung des Sozialzentrums Laurentius-Park.

Die VOGEWOSI verpflichtet sich, der Stadt Bludenz ein Bestandsrecht an den Tiefgaragenplätzen einzuräumen, wobei sich das Höchstausmaß der Miete nach der zur Finanzierung der Tiefgaragenplätze für ein gemeindeübliches Bankdarlehen anfallenden Annuität richtet.

Weiters wird der Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG ermächtigt, erforderlichenfalls über Änderungen und Ergänzungen zum Baurechtsvertrag bzw. Bestandsvertrag zu beschließen.

Zu 5.:

Änderung der Parkabgabeverordnung

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F. die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz wie folgt:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im § 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr ist eine Parkabgabe zu entrichten, und zwar
- a) von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr für die in § 2 Abs. 1 Z 1.1. bis 1.17 und Abs. 2
- sowie
- b) auf den in § 2 Abs. 1 Z 1.18 bezeichneten Verkehrsflächen (Bahnhofplatz) täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr
 - c) auf den in § 2 Abs. 1 Z 1.19 bezeichneten Verkehrsflächen (Parkplatz beim Krankenhaus) täglich von 07:00 bis 19:00 Uhr (Tagesparkplatz)
 - d) auf den in § 2 Abs. 1 Z 1.19 bezeichneten Verkehrsflächen (Parkplatz beim Krankenhaus) täglich von 19:00 bis 07:00 Uhr (Nachtparkplatz)
- (2) Für die in § 2 Abs. 1 Z 1.1 (Parkplätze beim Rathaus) und Abs. 2 Z 2.2 (Parkplätze beim ehemaligen Viehmarktplatz) angeführten Verkehrsflächen entfällt an Samstagen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkabgabe.
- (3) An den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe auf den in § 2 Abs. 1 Z 1.1. bis 1.17 und den in Abs. 2 bezeichneten Verkehrsflächen.
- (4) Eine Parkabgabe ist auf den in §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsflächen für die Dauer der ersten fünfzehn Minuten der Abstellzeit nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige einen von einem im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten bezogenen Parkschein, auf dem die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für das gebührenfreie Abstellen des Fahrzeuges (Parkzeitende) eingetragen sind, bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahr-

zeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anbringt. Die Verwendung von mehr als einem Parkschein (15-Minuten-Parkschein) für ein am selben Standort verbleibendes Fahrzeug ist unzulässig.

- (5) Eine Parkabgabe ist auf den in § 1 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 angeführten Verkehrsflächen für die Dauer der ersten fünfzehn Minuten der Abstellzeit nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige sich mittels Parktelefon (Anruf auf 0800-Nummer), SMS oder WAP/GPRS an das zur Abwicklung der Dienstleistung beauftragte Unternehmen anmeldet und er sich vor Ende der ersten fünfzehn Minuten mittels Parktelefon (Anruf 0800-Nummer) vom System abmeldet und das Abstellen des Kraftfahrzeuges beendet.
- (6) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ und der dazugehörenden Zone zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

1. Zone 1:

- 1.1. Werdenbergerstraße, Parkplätze beim Rathaus (Haus Nr. 42)
- 1.2. Werdenbergerstraße, ausgenommen Parkplätze beim Rathaus der Stadt Bludenz (Haus Nr. 42)
- 1.3. Kirchgasse
- 1.4. Herrengasse, ab Kreuzung Rathausgasse bis Kreuzung Untersteinstraße
- 1.5. Rathausgasse
- 1.6. Untersteinstraße
- 1.7. Kapuzinerstraße
- 1.8. Schillerstraße
- 1.9. Wichnerstraße
- 1.10. Sägeweg

- 1.11. Sturnengasse
- 1.12. Mühlgasse
- 1.13. Pulverturmstraße
- 1.14. Kasernplatz
- 1.15. Färberstraße
- 1.16. Hermann Sanderstraße
- 1.17. Bahnhofstraße
- 1.18. Bahnhofplatz
- 1.19. Spitalgasse (Parkplätze beim Krankenhaus)

2. Zone 2:

- 2.1. Riedstraße
- 2.2. Herrengasse, ab Kreuzung Untersteinstraße bis Kreuzung Kapuzinerstraße
(Parkplätze beim ehemaligen Viehmarktplatz)
- 2.3. Zürcherstraße

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- 1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt pro Stunde 0,75 Euro für die unter § 2 Abs. 1 und 0,50 Euro für die unter § 2 Abs. 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- 2) Mit Ausnahme der ersten 32 Minuten für die unter § 2 Abs. 1 und der ersten 36 Minuten für die unter § 2 Abs. 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr kann die Abgabe auch für kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 0,75 Euro bzw. 0,50 Euro wie folgt entrichtet werden:

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkabgabe in Minuten
Zone 1	0,4	32
	0,5	40

	0,6	48
	0,7	56
	0,8	64
	+0,1	+8
Zone 2	0,3	36
	0,4	48
	0,5	60
	0,6	72
	+0,1	+12

- 3) Für die unter § 1 Abs. 1 lit. c) angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr (Tagesparkplätze beim Krankenhaus) kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 5,80 Euro pro Tag und für die unter § 1 Abs. 1 lit. d) erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr (Nachtparkplätze beim Krankenhaus) mit einem Pauschalbetrag von 3,00 Euro entrichtet werden.
- 4) Für die unter § 2 Abs. 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 3,00 Euro pro Tag entrichtet werden.
- 5) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- 6) Die in der Zone 2 gelösten Parkscheine gelten nicht in der Zone 1.
- 7) Abgabentrachtung mittels Parkscheinautomaten:

Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. mittels elektronischer Geldbörse (Quick) in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen. Die in den Nahbereichen der von der Abgabepflicht erfassten Zonen aufgestellten Parkscheinautomaten befinden sich an folgenden Standorten in Bludenz:

Nr.	Aufstellungsort	Anzahl:
1	Werdenbergerstraße 42, Eingang West und Ost	2
2	Kirchgasse, Höhe Haus Nr. 3	1
3	Herrengasse, Höhe Haus Nr. 8	1
4	Herrengasse, Parkplatz ehemaliger Viehmarktplatz	1
5	Herrengasse, Höhe Haus Nr. 33	1
6	Kapuzinerstraße, Höhe Kreuzung L 190, Vorarlberger Straße	1
7	Schillerstraße, Höhe Haus Nr. 10	1
8	Werdenbergerstraße, Höhe Haus Nr. 9a	1
9	Wichnerstraße, Höhe Haus Nr. 2	1
10	Sägweg, Höhe Kino	1
11	Wichnerstraße, Höhe Haus Nr. 27a	1
12	Pulverturmstraße, Höhe Haus Nr. 16	1
13	Kasernplatz, Höhe Haus Nr. 4	1
14	Bahnhofplatz, Höhe Rondell	1
15	Bahnhofplatz, Höhe Haus Nr. 4	1
16	Hermann Sanderstraße, Höhe Haus Nr. 4	1
17	Färberstraße, Höhe Haus Nr. 10	1
18	Bahnhofstraße, Höhe Haus Nr. 4	1
19	Untersteinstraße, Höhe Haus Nr. 3	1
20	Untersteinstraße, Höhe Parkplatz beim Kronenhaus	1
21	Sturnengasse, Höhe Haus Nr. 20	1
22	Riedstraße, Höhe Haus Nr. 8	1
23	Spitalgasse, Foyer des Krankenhauses	1

8) Abgabentrachtung über Mobiltelefon:

- a) Bei Entrichtung der Abgabe (Parkabgabe) mittels Mobiltelefon richtet sich die Höhe der Abgabe nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Zeit, wobei pro angefangener Minute in der Zone 1 Euro 0,0125 und in der Zone 2 Euro 0,0083 verrechnet werden. Die Abgabepflicht tritt nach fünfzehn Minuten in der von der Abgabepflicht erfassten Zeit ein.

- b) Zur Abgabeentrichtung mittels Mobiltelefon werden „Handyzonen“ eingerichtet. Die in § 2 Abs. 1 Z 1.2. bis 1.17 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen werden zur „Handyzone 1“, die in § 2 Abs. 1 Z 1.1., zur „Handyzone 2“, die in § 2 Abs. 2 Z 2.1., zur „Handyzone 3“, die in § 2 Abs. 2 Z 2.2. und Z 2.3., zur „Handyzone 4“ und die in § 2 Abs. 1 Z 1.18 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen zur „Handyzone 5“ bestimmt.
- c) Die Entrichtung der Abgabe (Parkabgabe) erfolgt mittels Parktelefon (Anruf auf 0800-Nummer), SMS oder WAP/GPRS an das zur Abwicklung der Dienstleistung beauftragte Unternehmen.
- d) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Fahrzeug in der Zone 1 oder 2, mit Ausnahme der Abstellflächen nach § 2 Abs. 1 Z 1.19 abstellen und die Entrichtung der Parkabgabe über Mobiltelefon abwickeln wollen haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung das Benutzerkonto bei dem beauftragten Unternehmen ausreichend Kredit birgt und eine Parkkarte am Fahrzeug deutlich sicht- und lesbar angebracht ist.
- e) Die Belastung des Benutzerkontos erfolgt durch Anruf (auf 0800-Nummer), SMS oder WAP/GPRS insofern, als über das Mobiltelefon die Rückmeldung an den Benutzer erfolgt, dass die Transaktion durchgeführt wurde (die Ankunftszeit wird vom System automatisch erkannt). Bei Erhalt einer Erinnerungs-SMS, dass die Parkzeit von 3 Stunden abläuft und sich der Abgabepflichtige nicht beim System abmeldet, endet die Entrichtung der Abgabe (Parkabgabe) automatisch an den unter § 1 festgesetzten Zeiten.
- f) Die Parkgebühr bezahlt der Benutzer mit Einzugsermächtigung, Erlagschein oder Internet Banking.
- g) Die Parkkarte ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser – rechts unten - und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Die Anbringung von Kopien oder Abschriften ist unzulässig.

§ 4

Hilfsmittel zur Überwachung

1. Als Hilfsmittel zur Überwachung erhalten
 - a) Personen, welche die Abgabe durch Geldeinwurf oder Geldeingabe bzw. mittels elektronischer Geldbörse (Quick) entrichten, einen Parkschein, der die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten hat;
 - b) Personen, welche die Abgabe (Parkabgabe) über Mobiltelefon entrichten, eine Parkkarte mit barcodiertem Kennzeichen (selbstklebend) gemäß dem Muster der Anlage 1, wobei nur original durch das zur Abwicklung der Dienstleistung beauftragte Unternehmen ausgestellte Parkkarten gelten.
 - c) Die Hilfsmittel zur Überwachung sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.
 - d) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abgabe (Parkabgabe) via Mobiltelefon wird vom Kontrollorgan der Barcode eingelesen, die entsprechenden Kontroll URL über GPRS aufgerufen und die Ergebnisdarstellung auf Knopfdruck vollzogen.

Der Abgabepflichtige stimmt zu, dass folgende Daten von der Stadt Bludenz ermittelt und weiterverarbeitet werden: Name, Adresse, mobile Rufnummer, Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, Status des Benutzerkontos und Kreditkartendaten.

§ 5

Abgabe- und Auskunftspflicht

1. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.

2. Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 6

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7

Strafbestimmung

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt (§§ 132 und 133 AbgVG) oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.09.2006 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Verordnungen der Stadt Bludenz über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen außer Kraft.

Zu 6.:

Regio Klostertal, ÖPNV;

Aufnahme eines Kontokorrentkredites – (anteilige) Haftung der Stadt Bludenz

In der Sitzung der Regio Klostertal – ÖPNV vom 29.06.2006 wurde die Aufnahme eines Kontokorrentkredites erörtert. Dies deshalb, um die Rechnungen des ÖPNV-Betreibers fristgerecht anweisen zu können, ohne dass das Konto der Regio mit (hohen) Sollzinsen belastet wird (Beiträge der beteiligten Gemeinden erfolgen periodenverschoben). Die Raiba Bludenz bietet dazu einen Sollzinssatz von 0,75 % auf den 3-Monats-Euribor an.

Entsprechend der Einwohnerzahl lt. Volkszählung 2001 ist die Stadt Bludenz an der Regio Klostertal – ÖPNV mit 28,17 % beteiligt. Bei einem Gesamtrahmen des Kontokorrentkredites von EUR 200.000,-- ergibt sich eine (anteilige) Haftung in Höhe von EUR 56.340,--.

Die Stadtvertretung beschließt daher einstimmig, seitens der Stadt Bludenz die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für einen Kontokorrentkredit der Regio Klostertal – ÖPNV bis zu einem Betrag von EUR 56.340,-- zu übernehmen.

Zu 7.:

**Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders;
Umbau/Sanierung Wehranlage Radin,
Grundtausch – Annahme einer Dienstbarkeit**

Die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, hat als Rechtsnachfolgerin der Vorarlberger Zementwerke Lorüns AG per letztgültigem Bescheid vom 11.3.1986 die wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb des Alfenzkraftwerkes mit der zeitlichen Beschränkung auf 25 Jahre, das ist bis zum 31.12.2007, wieder erteilt bekommen. Die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders plant in Verbindung mit dem Ansuchen um Wiedererlangung der wasserrechtlichen Bewilligung eine Sanierung der Wehranlage der Wasserfassung Radin. Im Zuge dieser Maßnahmen sind die Neukonzeption des Triebwassereinlaufes sowie die Anlage eines Seitenspeichers im Oberwasser vorgesehen. Die beantragte Erhöhung der Konsenswassermenge vom 6 m³/s auf 6,8 m³/s wird durch eine Erhöhung der Dotierwassermenge ausgeglichen. Der Stadtrat hat sich mit den geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bereits in den Sitzungen vom 6.12.2001, 18.12.2003 und 18.3.2004 befasst, wobei in der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.3.2004 der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen auf den betroffenen städtischen Liegenschaften und den Liegenschaften als Verwalterin des öffentlichen Gutes – Straße und Wege erteilt wurde.

Dem Wunsch der Allmeininteressenschaft Außerbraz als Weideberechtigte auf der Gst.Nr. 2550/1, GB Bludenz, entsprechend, konnte seitens der Stadt Bludenz eine Abänderung des ursprünglichen Projektes in der Form erwirkt werden, dass auch künftig die vorhandene Weidefläche der Gst.Nr. 2550/1, welche zur Zeit von

einem Weideberechtigten bewirtschaftet wird, zur Gänze erhalten bleibt. Außerdem wurde durch die Umlegung des Forstweges an den Waldrand durch die Stadt Bludenz eine zusammenhängende Weidefläche geschaffen, die nun viel effizienter bewirtschaftet werden kann. Weiters konnte mit der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, vereinbart werden, dass der Zaun entlang des Seitenspeichers im Bereich der Weidefläche am Wegrand errichtet wird und sich somit die Weidefläche vergrößert.

Anlässlich der Ortsaugenscheinverhandlung am 10.8.2006 wurde seitens der Stadt Bludenz als Eigentümerin der Gst.Nrn. 2552, 2553, 2550/6, 2542/1, 2550/2, .1951, 2550/1, 2542/1 und als Verwalterin der Liegenschaften des öffentlichen Gutes – Straße und Wege – Gst.Nrn. 3698/2, 3698/1 und 3725/4, GB Bludenz, dem beantragten Projekt u.a. unter der Bedingung zugestimmt, dass vor Bescheiderlassung ein Dienstbarkeits- bzw. Tauschvertrag für die notwendigen Rechtseinräumungen bzw. Liegenschaften zwischen der Stadt Bludenz und der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, abzuschließen ist. Weiters sind Vorkehrungen zu treffen, dass der überörtliche Radweg Klostertal gefahrenlos benutzt werden kann. Sollte sich außerdem nach der Phase 2 „Projekt Seitenspeicher“ mit ständig durchgängigem Flussbett der Alfenz am Seitenspeicher vorbei und nach Abbruch der derzeitigen Wehranlage nach fünf Jahren herausstellen, dass es durch die im Zuge des gegenständlichen Projektes getroffenen Maßnahmen zu sicherheitstechnisch gefährlichen Auflandungen des Alfenzbachbettes unterhalb der Wehranlage Radin bis zur Einmündung in die Ill kommt, hat die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, allenfalls notwendige Bachräumungen zu bewerkstelligen. Außerdem wird nach dem Abbruch der Sperre Radin bei der Phase 2 „Projekt Seitenspeicher“ voraussichtlich im Jahre 2011 die Errichtung einer Ersatzbrücke über die Alfenz als Zufahrt zur Wehranlage, für den Überörtlichen Radweg Klostertal und als landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweg notwendig.

Die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, hat anlässlich der Neuerrichtung des überörtlichen Radweges Klostertal, Abschnitt Wehr Radin – Mühltobel, der Stadt Bludenz im Jahre 1999 eine mit der Dauer der Wasserrechtsbewil-

ligung für das Alfenzkraftwerk (2007) zeitlich begrenzte Dienstbarkeit zur Errichtung und zum Betrieb des Radweges über die Gst.Nrn. 3725/2, 2630/2, 2881/2, 2882/2, 2897/2 und 2898/2, GB Bludenz, auf einer Länge von ca. 530 lfm eingeräumt. Der Beschluss des Stadtrates bzgl. der Annahme dieser Dienstbarkeit vom 25.3.1999 geht davon aus, dass nach Ablauf des Dienstbarkeitsrechtes die gegenständlichen Flächen mit von der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, benötigten Flächen der Stadt Bludenz für den Umbau der Wehranlage getauscht werden. Im Übrigen ist es erforderlich, dass die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, der Stadt Bludenz auf den Tauschflächen ein Fahrrecht zur Anbindung des Radweges und des Güter- und Forstweges Ehalb einräumt, wobei das Geh- und Fahrrecht aus dem Vertrag vom 19.8.1985 über die Gst.Nr. 2550/3, GB Bludenz, (C-LNR 5a, EZ 1078) weiterhin aufrecht bleibt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die zum Umbau und zur Sanierung der Wehranlage Radin benötigten städtischen Flächen aus den Gst.Nrn. 2542/1, 2550/1, 2550/2 und 2550/6 im Umfang von ca. 7.500 m² gegen die bestehende Radwegtrasse über die Gst.Nrn. 3725/2, 2630/2, 2881/2, 2882/2, 2897/2 und 2898/2, und Restflächen aus der Gst.Nr. 2550/3, GB Bludenz, im Eigentum der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, flächengleich zu tauschen, wobei sämtliche mit dem Rechtsgeschäft in Verbindung stehenden Kosten von der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, zu tragen sind. Weiters wird das über die Tauschflächen der Stadt Bludenz von der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Nüziders, einzuräumende uneingeschränkte, unwiderrufliche und unentgeltliche Geh- und Fahrrecht zur Anbindung des Rad- bzw. Güterweges Ehalb mit einer Breite von 3,5 m und einer Gesamtlänge von ca. 200 lfm angenommen; dies unter der weiteren Bedingung, dass die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH sich verpflichtet, falls erforderlich, d.h. nach Abbruch der Sperre bei Radin eine Ersatzbrücke als Zufahrt zur Wehranlage, für den überörtlichen Radweg Klostertal und als landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweg auf eigene Kosten herzustellen, soweit keine Landesbeiträge dazu erreichbar sind.

Zu 8.:

Verkauf einer Teilfläche aus der Gst.Nr. 3109/1, GB Bludenz

Herr Mag. Elmar Martin, Im Seiler 7, 6751 Außerbratz, ist Eigentümer der Gst.Nrn. 3110 und 3111/1, GB Bludenz, in Außerbratz. Diese als Bau-Mischgebiet gewidmeten Liegenschaften im Umfang von ca. 8.000 m² befinden sich südlich der Gemeindestraße „Im Seiler“ und sind im Osten durch einen rund 30 Meter breiten Waldstreifen von der Gemeindestraße „Winkelbühelweg“ getrennt. Da Herr Mag. Elmar Martin auf seiner Liegenschaft die Errichtung mehrerer Wohnobjekte plant und die Zufahrt über die schmale Straße „Im Seiler“ gerade im Winter problematisch erscheint, hat er um eine Zufahrtsmöglichkeit, abzweigend vom Winkelbühelweg durch die städtische Waldparzelle Gst.Nr. 3109/1, GB Bludenz, angesucht.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, Herrn Mag. Elmar Martin, Im Seiler 7, Außerbratz, vorbehaltlich der Erwirkung der forstrechtlichen, wasserrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung zum Zweck der Errichtung einer Zufahrtsstraße zu den Bauliegenschaften Gst.Nr. 3111/1 und 3110, GB Bludenz, eine Teilfläche von ca. 200 m² aus der Gst.Nr. 3109/1, GB Bludenz, gemäß Lageplan der Abteilung 2.4 vom 4.9.2006, Zl. 2.4-23c/BO, zum Preis von pauschal EUR 11.000,-- zu veräußern, wobei der Käufer sämtliche Kosten, die mit diesem Rechtsgeschäft in Verbindung stehen, wie Gebühren, Vermessung, Kaufvertrag, Grundbuchseintragung u.a., zu tragen hat. Das stockende Holz verbleibt der Stadt Bludenz. Diese wird nach Vorliegen einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung die Bäume nach Auftrag durch den Käufer schlägern. Die Entfernung der Wurzelstöcke obliegt dem Käufer.

Zu 9.:

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Teilfläche Gst.Nr. 1730/2 (Burtscher/STAG)

Die Eheleute Sabine Burtscher-Bitschnau und Wilhelm Burtscher haben mit Schreiben vom 28. Mai 2006 beantragt, eine Teilfläche der bisher als Freifläche Landwirtschaftsgebiet gewidmeten Gst.Nr. 1730, GB Bludenz im von der Abt. 5.2

Stadtplanung berechneten Ausmaß von 3.974 m² als Baufläche Betriebsgebiet II gemäß §14 Vorarlberger Raumplanungsgesetz (RPG) zu widmen.

Begründung

Die STAG hat 1999 mit Unterstützung der Stadt Bludenz die heutige Gst.Nr. 1729/1 erworben und bekam vom UVS die Auflage, den als Freifläche Landwirtschaftsgebiet gewidmeten Teil der Gst.Nr. 1729/1 im Umfang von rund 4.508 m² binnen drei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides zu einem ortsüblichen Preis an einen Landwirt oder an die Stadt Bludenz (als Tauschobjekt) zu veräußern. Nunmehr ist beabsichtigt, dass die STAG diese Fläche mit den Eheleuten Burtscher gegen die zu widmende Teilfläche der Gst.Nr. 1730, GB Bludenz tauscht. Die STAG möchte diese Fläche mittelfristig für eine Betriebserweiterung nutzen.

amtsseitige Abänderung des Antrages

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag der Eheleute Burtscher insofern zu entsprechen, als der Firma STAG ermöglicht werden soll, die Betriebsfläche auszuweiten und damit den Standort zu sichern. Dazu gehört auch die Widmungsanpassung der bereits von der Firma STAG genutzten Teile der Gst.Nrn. 1727/2 und 1728/1, beide GB Bludenz, die bisher als Bauerwartungsflächen gewidmet sind.

Aus raumplanerischen Überlegungen (siehe dazu Punkt 4.3) sollte jedoch vermieden werden, dass ein allgemeines Betriebsgebiet entsteht. Deshalb sollten die Erweiterungsflächen als Freifläche Sondergebiet Betriebserweiterung STAG gewidmet werden. Dies bietet der STAG die gleichen Möglichkeiten wie die beantragte Widmung als Betriebsgebiet II, sichert jedoch der Stadt Bludenz eine Einflussnahme auf die zukünftige Nutzung bei einer eventuellen Veräußerung der Grundstücke.

Zudem sollten die Teilflächen der Gst.Nrn. 1727/1 und 2726, beide GB Bludenz, welche als Bauerwartungsflächen für Betriebsgebiet II gewidmet sind, von der STAG jedoch nicht benötigt werden, entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung in Freifläche Landwirtschaftsgebiet umgewidmet werden. Die Flächen sind aufgrund ihres Zuschnitts und ihrer geringen Größe von anderen Betrieben in der Kategorie Betriebsgebiet II nicht sinnvoll nutzbar.

Aufstellung der von einer Umwidmung betroffenen Flächen:

**a) Umwidmung Bauerwartungsflächen Betriebsgebiet II in
Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL)**

Nr.	Gst.Nr.	EZ	Fläche m ²	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Anteil	
									Z	N
1	1726	306	1.043	Bitschnau	Stefan	Unterradin 2	6751	Radin	1	1
2	1727/1	516	2.177	Heel	Albert	Hnr. 167a	6793	Gaschurn	1	8
				Heel	Bertram	In der Halde 8	6700	Bludenz	1	8
				Heel	Erika	Brunnenfeld 1	6700	Bludenz	1	8
				Heel	Herta	Brunnenfeld 1	6700	Bludenz	1	8
				Dr. Sachsenmaier	Wilhelm	Mariahilfpark 1/103	6020	Innsbruck	1	2

**b) Umwidmung Bauerwartungsflächen Betriebsgebiet II in
FS-Betriebserweiterung STAG**

Nr.	Gst.Nr.	EZ	Fläche m ²	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Anteil	
									Z	N
3	1727/2	92	1.459	Wolf	Franz	Brunnenfeld 22	6700	Bludenz	1	1
4	1728/1	751	1.619	Wolf	Franz	Brunnenfeld 22	6700	Bludenz	1	1

**c) Umwidmung Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in
FS-Betriebserweiterung STAG**

Nr.	Gst.Nr.	EZ	Fläche m ²	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Anteil	
									Z	N
5	1730	1347	3.974	Bitschnau	Stefanie	Bings 53	6700	Bludenz	1	2
				Burtscher	Wilhelm	Bings 53	6700	Bludenz	1	2

Die derzeitige und die beabsichtigte Widmung sind in den Lageplänen des Amtes der Stadt Bludenz (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 5.2./04-02-01/130/2006/01 (FWP-Bestand) und Zl.: 5.2./04-02-01/130/2006/02 (FWP-Neu) dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden im Auszug aus dem Katasterplan Zl.: 5.2./04-02-01/130/2006/03 (FWP-Änderung) rot umrandet.

Dem Plan Zl.: 5.2./04-02-01/130/2006/04 (FWP-Gefahr) ist die Lage der Roten und der Gelben Lawinengefahrenezone zu entnehmen.

Eignung

Natürliche Voraussetzungen

Die Fläche ist von der Bodenbeschaffenheit her als Bauland gut geeignet. Da im Umfeld von über 300 m keine Wohnbebauung vorhanden ist, sind negative Auswirkungen auf Nachbarn nicht zu erwarten.

Die zu widmende Fläche der Gst.Nr. 1730 liegt mit einem maximal 2,70 m breiten Streifen entlang der L 97 Klostertaler Straße in der Roten Lawinengefahrzone. Die restliche projektierte Widmungsfläche dieses Grundstücks befindet sich zu knapp zwei Dritteln in der Gelben Lawinengefahrzone. Gleiches gilt für einen schmalen Streifen an der nördlichen Grundgrenze der Gst.Nr. 1728/1. Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz teilt dazu mit Schreiben vom 18. August 2006 (GZ: 701A-15/1549) mit, dass gegen die beantragten Umwidmungen kein Einwand erhoben wird. Es wird aber darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorhandenen Lawinengefährdung bei der Errichtung von Gebäuden mit Auflagen zu rechnen ist.

Zudem liegt das nördliche Drittel der zu widmenden Fläche der Gst.Nr. 1730 in der Steinschlaggefahrzone. Der Amtssachverständige für Geologie des Landes Vorarlberg, Dr. Walter Bauer, wurde daher mit Schreiben vom 14. August 2006 um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist in schriftlicher Form bisher nicht eingelangt. Dr. Bauer hat der Abt. 5.2. Stadtplanung jedoch telefonisch mitgeteilt, dass eine Bebauung unter Auflagen möglich ist.

Infrastrukturelle Voraussetzungen

Die zu widmenden Betriebserweiterungsflächen grenzen unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände der STAG an. Dort sind Wasser- und Kanalanschlüsse bereits vorhanden. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Landesstraße L 97.

Raumverträglichkeit

Nach § 2 Abs. 2 lit. d) Vorarlberger Raumplanungsgesetz (RPG) dürfen für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. § 13 Abs. 2 lit. d) bestimmt, dass als Bauflächen jene Flächen nicht gewidmet werden dürfen, die zum Schutz des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

Im Bereich „Paschg“ findet sich seit jeher für die Landwirtschaft besonders geeigneter Boden, weshalb dieser bis in die heutige Zeit weitgehend von Verbauungen freigehalten wurde. Mittlerweile bilden diese Flächen die einzigen zusammenhängenden Landwirtschaftsgebiete von Bludenz, ja sogar des gesamten Klostertales. Hier finden sich Böden, die vom Bodenwert her hochwertige Grünlandflächen, ja sogar ackerfähige Böden darstellen und eine Humusmächtigkeit von bis zu 1 m aufweisen!

Zudem ist die Paschg Teil einer wichtigen Landschaftsachse, die das Kloster St. Peter mit dem Klostertal verbindet. Die Sichtbeziehung zwischen dem Tal und dem Kloster, das den Eingang in den dicht bebauten Bereich der Stadt Bludenz bildet, ist erhaltenswert. Zwischen den Ortsteilen Brunnenfeld und Unterbings liegen noch mehrere Hektar Freiflächen, die - landwirtschaftlich genutzt - das einzige derartige Freiflächenpotenzial im Klostertal darstellen und den Gebietscharakter in einzigartiger Weise prägen. An der Klostertaler Straße ist als inselartiger Bereich die Betriebsfläche der Firma STAG angesiedelt.

Bei der Firma STAG handelt es sich um einen wirtschaftlich gesunden Betrieb, der seine Mitarbeiterzahl seit seiner Ansiedlung am heutigen Standort beständig auf heute ca. 80 Personen ausgedehnt hat. Der Betrieb ist damit ein wichtiger Arbeitgeber und Kommunalsteuerzahler in einer Stadt, die in den letzten Jahren in mehreren Branchen wie Bau und Handel deutliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen musste. Die derzeitige Betriebsfläche ist durch die Expansion der letzten Jahre bereits ausgeschöpft. Durch die Widmung der zusätzlichen Fläche auf der Gst.Nr. 1730, GB Bludenz wird eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen, die den Erhalt des Betriebes in Bludenz mittelfristig sichern soll. Deshalb ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Widmungsänderung gegeben.

Die bisherigen Betriebsgebäude der STAG stellen durch ihre Lage am Rand der Paschg, ihre Dimensionen und ihre Farbe keine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Gleiches würde bei entsprechenden Auflagen auch für ein weiteres Gebäude gelten, welches ggf. einmal auf der zu widmenden Fläche der Gst.Nr. 1730 entstehen könnte. Demnach ist eine Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes gegeben.

Die Entwicklung des Geländes der STAG zu einem allgemeinen Betriebsgebiet der Kategorie II würde jedoch den o.g. Raumplanungszielen nicht entsprechen. Eine Ansammlung unterschiedlicher Gebäudetypen würde das Landschaftsbild stören. Stark emittierende, Staub und Schadstoffe ausstoßende Betriebe könnten die umgebende Landwirtschaft beeinträchtigen. Um dieses auszuschließen und bei zukünftigen Veränderungen die Einbindung der Stadt Bludenz zu gewährleisten, soll die Widmungsfläche auf das Betriebsgelände der Firma STAG beschränkt und die neue Widmung auf die Firma STAG zugeschnitten sein.

Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder der Interessen Dritter

Durch die beabsichtigte Widmung werden weder öffentliche Interessen noch Interessen Dritter nachteilig berührt.

Anhörung

Information der betroffenen Beteiligten

Die o.a. Eigentümer betroffener Grundstücke sowie die folgenden Nachbarn wurden am 14. August 2006 per RS-Brief von der vorgesehenen Widmungsänderung informiert:

Nr.	Gst.Nr	EZ	Fläche m ²	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Anteil	
									Z	N
1	1149	379	2.082	Stadt Bludenz		Werdenbergerstr. 42	6700	Bludenz	1	1
2	1722/1	121	68.061	Kloster St. Peter		St. Peterstr. 35	6700	Bludenz	1	1
3	1725	379	90	Stadt Bludenz		Werdenbergerstr. 42	6700	Bludenz	1	1
4	1728/2	1964	3.456	STAG GmbH		Unterbings 12	6700	Bludenz	1	1
5	1729/1	3351	7.008	STAG GmbH		Unterbings 12	6700	Bludenz	1	1
6	1729/2	3352	1.236	Gabl	Marianne	Klarenbrunnstr. 61	6700	Bludenz	1	3

				Gabl	Walter	Klarenbrunnstr. 64	6700	Bludenz	2	15
				Gabl	Alfred	Klarenbrunnstr. 54b	6700	Bludenz	2	15
				Danzl-Gabl	Gerda	Klarenbrunnstr. 54b	6700	Bludenz	2	15
				Gabl	Lothar	Diesenäuele 56	6842	Koblach	2	15
				Venzke	Regina	Franz v. Defreggerstr. 21	85586	D-Poing	2	15
7	1731	1295	5.309	Muther	Kurt	Brunnenfeld 36	6700	Bludenz	1	2

Gleiches gilt für die betroffenen öffentlichen Dienststellen:

Nr.	Name	Adresse	PLZ	Ort
1	Amt der Vbg. Landesregierung, Amtssachverständiger für Geologie Dr. Walter Bauer	Landhaus	6901	Bregenz
2	Amt der Vbg. Landesregierung, Abt. VIIb Straßenbau	Landhaus	6901	Bregenz
3	Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz	Oberfeldweg 6	6700	Bludenz
4	ÖBB-Immobilienmanagement, Herrn Horst Czischek	Claudiastr. 2	6020	Innsbruck

Stellungnahmen

Neben den bereits o.a. Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Amtssachverständigen für Geologie erklärt die ÖBB-Infrastruktur Bau AG mit e-Mail vom 13. September 2006, dass gegen die geplanten Umwidmungen kein Einwand erhoben wird.

Zudem ist mit Schreiben der Rechtsanwälte Achammer et al., Feldkirch vom 1. September 2006 eine Stellungnahme von Stefan Bitschnau als Eigentümer der Gst.Nr. 1726, GB Bludenz eingelangt. Er führt darin folgende Punkte an:

- Die Eheleute Stefanie Burtscher-Bitschnau und Wilhelm Burtscher erhielten durch die Umwidmung eines Teils ihrer Gst.Nr. 1730 und den Tausch mit der STAG einen erheblichen finanziellen Vorteil, während für die Eigentümer der Gst.Nrn. 1726 und 1727/1 durch die Aufhebung der Widmung als Bauerwartungsflächen ein nicht unerheblicher finanzieller Nachteil eintrete.

- Die vorgesehene Widmung sei eine Anlasswidmung und berücksichtige ausschließlich und allein die Interessen zweier Parteien, nämlich der STAG und der Eheleute Burtscher, während es für die Eigentümer der Gst.Nrn. 1726 und 1727/1 finanzielle und wirtschaftliche Nachteile bringe. Damit widerspreche das Umwidmungsvorhaben dem § 3 RPG, nach dem *„bei der Raumplanung [...] alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der § 2 angeführten Ziele so gegeneinander abzuwägen [sind], dass sie dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entspricht. Die Planung ist unter möglicher Schonung des Privateigentums durchzuführen.“* Zudem werde mit dem beabsichtigten Widmungsvorgang keines der in § 2 normierten Raumplanungsziele verwirklicht. Sie sei daher nicht gesetzeskonform.
- Die Widmung von Teilbereichen der Gst.Nrn. 1726 und 1727/1 als Bauerwartungsflächen habe in Hinblick auf die Verlegung der ÖBB-Strecke und der Landesstraße L 97 durchaus Sinn, weil diese dadurch eine direkte Anbindung an die L 97 bekommen würden.
- Die Umwidmung widerspräche dem § 23 RPG, da weder nachvollziehbare wichtige Gründe noch eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage noch eine Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse vorliege.
- Für eine Betriebserweiterung der STAG könnten ohne weiteres die bereits als Bauerwartungsflächen gewidmeten Teilflächen der Gst.Nrn. 1726 und 1727/1 in Anspruch genommen werden.

Aus diesen Gründen widerspricht Stefan Bitschnau der geplanten Umwidmung, soweit sie sich auf die Gst.Nr. 1726 bezieht.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Stellungnahme der Stadtplanung

Ergänzend zu den Darstellungen zur Raumverträglichkeit (siehe Pkt. 4.3) ist zur Stellungnahme von Stefan Bitschnau Folgendes anzumerken:

Aus raumplanerisch-fachlicher Sicht wäre es auch möglich, das Betriebsgelände der STAG in Richtung Westen bis auf die Gst.Nr. 1726 zu erweitern. Aus diesem Grund sind bei der Rückwidmung großer Teile der Paschg von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Landwirtschaftsgebiet im Jahr 1997 Teilflächen der Gst.Nrn. 1726, 1727/1, 2727/2 und 1728/1 von Baufläche-Mischgebiet in Bauerwartungsflächen für Betriebsgebiet II gewidmet worden.

Es muss jedoch bei gleicher raumplanerischer Beurteilung der Firma STAG als Investor überlassen bleiben, welche Fläche eher für eine Betriebserweiterung geeignet ist. In diesem Fall wurden für die Erweiterung nach Osten die aufgrund des Grundstückszuschnitts wesentlich bessere Nutzbarkeit der Teilfläche der Gst.Nr. 1730 für eine Bebauung und für die Nutzung als Lkw-Abstellfläche geltend gemacht. Die als Bauerwartungsflächen gewidmeten Teilflächen der Gst.Nrn. 1726 und 1727/1 sind aufgrund ihres dreieckförmigen Zuschnitts hierfür weit weniger geeignet. Eine Nutzung dieser Flächen durch einen anderen im BB II zulässigen Betrieb als die STAG war von Anfang an nicht beabsichtigt (s. dazu Räumliches Leitbild Paschg-Brunnenfeld vom Oktober 1996 und Protokoll der Stadtvertretungssitzung vom 30. Jänner 1997, Punkt 4) und ist aufgrund der geringen Grundstücksfläche auch nicht sinnvoll möglich. Daher dient die Aufhebung der Widmung als Bauerwartungsflächen angesichts der agrarischen Bedeutung der Paschg einem Ausgleich der Interessen von Gewerbe und Landwirtschaft, wie er im § 3 RPG festgeschrieben ist.

Durch die Umwidmung wird nicht in unzulässiger Weise in das Privateigentum von Stefan Burtscher eingegriffen, da dieser die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung erworben hat. Weder im Schreiben der Kanzlei Achammer noch auf mündliche Nachfrage bei Herrn Bitschnau selbst gibt er Anhaltspunkte, dass er in Erwartung einer zukünftigen Verwendung einer Teilfläche als Betriebsgebiet einen höheren Kaufpreis gezahlt oder sonstige wirtschaftliche Aufwendungen getätigt hat.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs. 2 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. werden gemäß den Plänen der Abt. 5.2 Stadtplanung vom 9. August 2006 (Bestand: Zl.: 5.2./04-02-01/130/2006/01, Neu: Zl.: 5.2./04-02-01/130/2006/02,

Änderung: Zl. 5.2./04-02-01/130/2006/03) folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchgeführt:

- Teilflächen der Gst.Nrn. 1726 und 1727/1 von Bauerwartungsflächen Betriebsgebiet II in Freifläche Landwirtschaftsgebiet
- Teilflächen der Gst.Nrn. 1727/2 und 1728/1 von Bauerwartungsflächen Betriebsgebiet II in Freifläche Sondergebiet Betriebserweiterung STAG
- eine Teilfläche der Gst.Nr. 1730 von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Freifläche Sondergebiet Betriebserweiterung STAG.

Stadtrat Dr. Thomas Lins ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

Zu 10.:

Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:

Integrationsfördernde Maßnahmen

Der Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz, die Einrichtung eines Integrationsausschusses, das Vorsehen eines Budgets im VA 2007 für Sofortmaßnahmen sowie die Erarbeitung eines Integrations-Leitbildes bis zum Juni 2007 bleibt mit den 4 Stimmen der OLB, Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Zu 11.:

Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:

Sparkasse Bludenz, Nominierung von Stiftungsräten,

Ausschüttungen aus der Sparkassen-Privatstiftung an die Stadt Bludenz

Der Antrag von Elmar Sturm, der Bürgermeister soll die Mitglieder der Stadtvertretung umfassend schriftlich informieren über: die Verträge zur Umwandlung der Sparkasse in eine AG, den Inhalt des Stiftungsbriefs, einen allfälligen Stiftungszusatzbrief, die Regelungen über die Begünstigten der Stiftung und die Höhe der Ausschüttungen, sowie den Bestellungs- und Nachbestellungsmodus für die Stiftungsräte und ihre Funktionsdauer; zukünftig ist sicherzustellen, dass die Stadtver-

tretung eine ausreichende Anzahl von VertreterInnen der Stadt Bludenz in den Stiftungsrat entsendet, von allen Fraktionen ein/e VertreterIn; die Details sind bis zur nächsten Stadtvertretungssitzung vorzulegen; in der nächsten Stadtvertretung sind diese Punkte zu behandeln und die nötigen Beschlüsse zu fassen, bleibt mit den 4 Stimmen der OLB, Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Zu 12.:

Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:

Antrag auf Aufnahme der Stadt Bludenz in das E 5-Programm

Der Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz, die Stadtvertretung möge beschließen, die Stadt Bludenz bewirbt sich um die Aufnahme in den Kreis der e5-Gemeinden, bleibt mit den 4 Stimmen der OLB, Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Über Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz und Zusatzantrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung einstimmig, im um die aktiven Mitglieder der Stadtvertretung erweiterten Umweltausschuss, der rasch einberufen werden soll, werden einzelne Angebote des Energieinstituts vorgestellt; Ziel ist es, die Energie-Effizienz städtischer Gebäude und Fahrzeuge nachhaltig zu verbessern; ein geeignetes Angebot, wie es etwa die Erstellung eines jährlichen Energieberichts darstellt, wird als erster Schritt genutzt.

Zu 13.:

Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:

Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Antrag von Martina Lehner, die Stadt Bludenz soll ein mehrtägiges Seminar organisieren, in dem Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Fragen des Gender Mainstreamings vermittelt und diskutiert werden; AbteilungsleiterInnen und StadträtInnen sowie interessierte Gemeindebedienstete und StadtvertreterInnen werden dazu eingeladen, bleibt mit den 4 Stimmen der OLB, Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Zu 14.:

Allfälliges

Über Frage von Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz berichtet der Vorsitzende über die Gründung des Vereines Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal, die für den 15. September 2006 vorgesehen ist.

Ende der Sitzung um 21.00 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Dr. Albert WITWERT)

(Josef KATZENMAYER)

An der Amtstafel

angeschlagen am:

18. November 2006

Von der Amtstafel

angeschlagen am:

02. Oktober 2006